

V F F

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILM- UND FERNSEHPRODUZENTEN MBH

VERTEILUNGSPLAN

**für das Aufkommen aus der Wahrnehmung des Rechts der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nichtgewerblicher Art durch Bundes- oder Landesbehörden einschl. nachgeordneter Behörden und Institutionen im Bereich deren öffentlichen Auftrags (Behördenmitschnittrechte) nach § 94 UrhG
in der Fassung vom 8. Mai 2019**

Das Aufkommen aus den Behördenmitschnittrechten, soweit dieses Aufkommen auf die Wahrnehmung der Rechte nach § 94 UrhG entfällt, wird dem Aufkommen aus der Kabelweitersendung im Bereich Auftragsproduktion gemäß § 20 b Abs. 2 UrhG zugeschlagen und ab dem Ausschüttungsjahr 2019 entsprechend dem Verteilungsplan für dieses Aufkommen vom 8. Mai 2019 in der jeweils gültigen Fassung ausgeschüttet.